

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Amt Marne-Nordsee - Der Amtsvorsteher -
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

Ihr Zeichen: 511005
Ihre Nachricht vom: 29.04.2021
Mein Zeichen: 7718/Mi BA.Di.
Meine Nachricht vom:

Axel Mischok
axel.mischok@llur.landsh.de
Telefon: 04821 / 66-2852
Telefax: 04821-662223

10.06.2021

Stadt Marne

Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 der Stadt Marne „Sondergebiet Brauerei“ für das Gebiet, das begrenzt wird: „im Norden und Osten durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Helse, im Süden durch die Koogstraße und im Westen durch die Meldorfer Straße (B 5)“

hier: Planungsanzeige nach § 11 Landesplanungsgesetz (LaplaG), frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs.

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden folgende Anregungen und Bedenken mitgeteilt:

Ob die Schornsteinhöhe von 5 m über Dach als Schornsteinhöhe ausreichend ist, kann mit den vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. Es wird daher eine Schornsteinhöhenberechnung durch einen SV angeregt. Daneben wird es für erforderlich gehalten, eine Ausbreitungsrechnung für die Ammoniakanlage einzuholen, da diese im nachfolgenden Genehmigungsverfahren benötigt wird.

In der Begründung im Kapitel 7.4.3 Art und Menge an Emissionen; Schutzgut Mensch sollten noch Abschätzungen zu den Geruchsemissionen der Brauerei mit Benennung der Geruchsquellen enthalten sein. Anhand der bestehenden Brauerei kann dann auch abgeschätzt werden, dass die Einhaltung einer Geruchshäufigkeit von < 10 % der Jahresstunden möglich ist.

Anmerkung zur schalltechnischen Prognose: Der SV beurteilt die Schutzbedürftigkeit anhand des F-Planes, dies ist für den vorbereitender B-Plan nicht maßgebend. Es ist auf die tatsächlich vorhandenen Nutzungen abzustellen. Derzeit liegt gegenüber dem Plangebiet eine Kleingartensiedlung (IO 2 und 3). Solange der B-Plan für das Gewerbegebiet noch nicht vorhanden ist, ist mindestens der Schutzanspruch eines MI für das Kleingartengebiet zu berücksichtigen. Dies sollte in der Begründung klargestellt werden, da dies nach der schalltechnischen Prognose unkritisch ist.

Die Vorgaben der Schalleistungspegel für Lüftungsanlage 70 dB(A) und Schornstein BHKW sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen bzw. werden durch Auflagen gefordert. Für den Rückkühler der Kälteanlage nimmt der Sachverständige einen Schalleistungspegel von 95 dB(A) an. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es leisere Aggregate gibt und deren Einsatz mindestens geprüft werden sollte.

Soweit die Brauerei plant, neben Bier auch Biermischgetränke herzustellen sollte in den Unterlagen auch diese geplanten Kapazitäten aufgeführt werden. Dies erfüllt ab einer Menge von ≥ 300 t hergestellter Getränke einen weiteren nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagenteil.

In der Begründung ist im Kapitel 8.1.1 Schmutzwasser aufgeführt, dass das Abwasser der Kläranlage Marne zugeführt wird. Dieser Absatz sollte ergänzt werden um die Aussage, dass die vorhandene Kläranlage die höheren Abwassermengen verarbeiten kann.

Zum Umweltbericht: Es wird angeregt, im Kapitel 7.3.1 Schutzgut Mensch / Vorbelastung und Empfindlichkeit den letzten Satz wie folgt zu formulieren: Bezüglich der Nutzungsänderung durch das geplante Vorhaben kann von *Belastungen im Bereich von zulässigen Grenzwerten bzw.* von einer geringen Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

Im Kapitel 7.4.1 / Mensch wird nur das Ergebnis der Verschattung festgestellt. Eine Bewertung zu den Schall- (Seite 36 erster Absatz ist zu wenig) und Geruchsimmissionen sowie die Auswirkungen eines möglichen Ammoniakaustritts fehlen.

Die auf Seite 41 im zweiten Absatz getroffene Abgrenzung des entstehenden Lärms auf den Verkehr greift zu kurz. Die Aussage, dass keine Mehrbelastung durch den Verkehr auftritt, da nur An- und Abfahrt ist unplausibel.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Axel Mischok